

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Vorlagen-/Beschluss-Nr.: Bv/532/2022
öffentlich

Einreicher: Bürgermeister

Federführung: Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Herr Günther

Behandelt im:

Ortsbeirat Willmersdorf	15.02.2022
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen	01.03.2022
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	17.03.2022
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	31.03.2022
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	12.05.2022

Betreff: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Willmersdorf Ost“, Ortsteil Willmersdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt:

1. nach §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Willmersdorf Ost“. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Willmersdorf“. Im Einzelnen ergibt sich die Lage des Plangebietes aus beigefügtem Lageplan.
2. Planungsziel ist die Schaffung rechtsverbindlicher und bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung moderner Windenergieanlagen. Der Bebauungsplan konkretisiert die Ziele der übergeordneten Raumplanung und gestaltet diese zielkonform aus.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach §4 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung sowie Äußerung zum Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB (Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Ortsbeirat und im Bauausschuss) sind durchzuführen.
4. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festgesetzt.
5. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Zwischen der Stadt Werneuchen und dem Vorhabenträger wird nach § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag zur Durchführung des Vorhabens und zur Übernahme der Planungskosten, sowie zur Vergütung/Umsatzbeteiligung gemäß der aktuellen Gesetzgebung abgeschlossen.

Begründung:

Die Windenergienutzung stellt einen unverzichtbaren Baustein für die Energiewende und die Erreichung der Klimaneutralität dar. Darüber hinaus wird Sie als zweitstärkste Stromquelle in Deutschland immer wichtiger, und gleichzeitig günstiger als konventionelle Energieträger wie Kohle, Öl, Kernkraft oder Gas. Nicht zuletzt stärkt die Windenergie durch die dezentrale Energieerzeugung ländliche Regionen durch z.B. Steuereinnahmen oder über die Beteiligung der Gemeinden an der Wertschöpfung durch Windenergieanlagen (Windabgabegesetz - BbgWindAG). Eine zentrale Herausforderung um die Ausbauziele zu erreichen, ist die Ausweisung von genügend nutzbaren Flächen, welche durch die Regionalplanung und Kommunen (Bauleitplanung) ausgewiesen werden müssen. Grundsätzlich sind Windenergievorhaben im Außenbereich privilegierte Bauvorhaben (§ 35 BauGB). Windenergievorhaben sind also unter Beachtung von u.a. natur- und artenschutzrechtlichen Belangen genehmigungsfähig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Zur Steuerung eines kontrollierten Zubaus bedienen sich die einzelnen Regionen und Kommunen der Konzentrationsplanung,

d.h. es werden Windeignungsgebiete (WEG) durch die Regionalplanung ausgewiesen. Die Genehmigungsfähigkeit von Windenergievorhaben ist auf die WEGs beschränkt und außerhalb dieser nicht zulässig.

Die Ausweisung von WEGs in Brandenburg erfolgt durch fünf regionalen Planungsgemeinschaften (RPG). Die Aufgabe der Planungsgemeinschaften ist es, die Nutzung der Windenergie räumlich zu steuern, um Konflikte mit anderen Nutzungsarten möglichst gering zu halten. Das betrachtete Projektgebiet für die Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens liegt in der Planungsregion Uckermark Barnim. Die Regionalversammlung der RPG Uckermark-Barnim, stellte im April 2016 den fortgeschriebenen sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ als Satzung fest. In dieser Planungsregion wurde der alte Regionalplan (2016) im März 2021 durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt. Mit der Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung durch die RPG trat zeitgleich der Beschluss der Brandenburger Landesregierung in Kraft, dass "die Genehmigungen raumbedeutsamer Windenergieanlagen für zwei Jahre vorläufig unzulässig" sind - das sog. Windkraft-Moratorium (s. ABl. Bbg. Nr. 27 vom 14.07.2021). Dieses Moratorium schließt jedoch die Möglichkeit ein, dass Windkraftprojekte zulässig sind, wenn Gemeinden in ihrer Bauleitplanung Projekte mittragen. Durch den Bebauungsplan und dem dazugehörigen noch zu schließenden städtebaulichen Vertrag sollen sowohl das Maß der baulichen Nutzung als auch ortsgebundene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt werden. Die Planungsfläche befindet sich in der potentiellen Fläche des „Eignungsgebietes Nr. 48 Willmersdorf-Tempelfelde“ aus dem unwirksamen Teilregionalplan 2016. Da der Regionalplan Uckermark-Barnim aus formellen und nicht inhaltlichen Gründen für unwirksam erklärt wurde, ist davon auszugehen, dass der betrachtete Standort auch nach der Neuaufstellung des Regionalplanes weiterhin innerhalb der Grenzen des „WEG 48 Tempelfelde-Willmersdorf“ liegen wird. Grundsätzlich bietet das Projektgebiet aufgrund der Vorbelastung wenig Konfliktpotential, was zu einer einvernehmlichen Lösung mit der Gemeinde Willmersdorf führen kann. **Der Ortsbeirat Willmersdorf hat in seiner Stellungnahme am 15.02.2022 dem Antrag auf Aufstellungsbeschluss einstimmig zugestimmt und befürwortet somit das Vorhaben.** Westlich der Planungsfläche befindet sich der Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Willmersdorf“. Dieser ist mit Änderung seit 21. August 2013 rechtskräftig.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine		Bestätigung Kämmerei:
-------	--	-----------------------

Anlagen:

- Antrag des Investors
- Lageplan
- Geltungsbereich des zukünftigen B-Plans

Bürgermeister

Sachgebietsleiterin

1 **Stellungnahme der Ortsbeiräte:**

Ortsbeirat	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
Willmersdorf	15.02.2022	3 (3)	3	0	0

2

3 **Stellungnahme der Fachausschüsse:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 4	01.03.2022	5 (3)	3	0	0
A 1	17.03.2022	7	ohne Votum		

4

5 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit

Abstimmung

Gesetzliche Mitgliederzahl:	18	dafür:	10
davon anwesend:	15	dagegen:	4
		Stimmenthaltung:	1

6

7 Befangenheit wurde erklärt durch:

8

9

10 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
11 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der
12 Stadtverordnetenversammlung ist gegeben.

13

Werneuchen, 12.05.2022

.....
Vorsitzender der SVV

.....
Stadtverordnete/r

14